
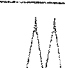


14  
141/1

28.03.2013  
Herr Plümpe  
R 23551

67

	Stadt Köln	
Eingang	03 April 2013	67/12
67 - Amt für Landschaftspflege und Grünflächen		

334

**Kauf von zehn Kleintransportern LKW für den Friedhofsbereich (Kosten rd. 630.252 € netto zzgl. MwSt. = 750.000 € brutto)  
hier: Bedarfsprüfung (RPA-Nr. 141/11/05/13)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.03.2013 übersandten Sie mir das Ergebnis Ihrer Bedarfsprüfung für die o. g. Beschaffung mit einer entsprechenden Begründung.

Bzgl. der Details verweise ich auf Ihre Ausführungen, die aus meiner Sicht aus den nachfolgenden Gründen nachvollziehbar sind, so dass ich den von Ihnen geltend gemachten Bedarf anerkennen kann.

Die nunmehr zu erneuernden Fahrzeuge wurden 2001 beschafft, die kalkulierte Nutzungsdauer beträgt sieben Jahre. Der Nutzungszeitraum endete damit zwar mit Ablauf des Jahres 2008, laut dem im Jahr 2007 mit einer Laufzeit bis 2013 beschlossenen Fahrzeug- und Maschinenkonzept, Teilbereich Friedhöfe, verschieben sich jedoch die Ersatzbeschaffungen in die Folgejahre, sofern eine Weiterverwendung der Altfahrzeuge wirtschaftlich sinnvoll ist. Der von Ihnen übersandten Aufstellung ist zu entnehmen, dass in den letzten vier Jahren Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen zwischen 11.000 € und 23.000 € pro Fahrzeug notwendig geworden sind. Laut Ihren Ausführungen nehmen die reparaturbedingten Ausfälle inzwischen erheblich zu, so dass eine Ersatzbeschaffung für diese Fahrzeuge nunmehr dringend ansteht, zumal die ursprünglich vorgesehene Nutzungsdauer zwischenzeitlich weit überschritten ist.

Die vorgesehene Beschaffung entspricht dem Konzept. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in dem Konzept von 45.000 € Beschaffungskosten pro Fahrzeug ausgegangen wurde, in Ihrer jetzigen Bedarfsprüfung gehen Sie von 75.000 € pro Fahrzeug aus. Sie begründen dies mit notwendigen Vorrichtungen für Winterdienstausrüstungen sowie zwischenzeitlichen Preissteigerungen.

Aufgrund des Beschaffungsvolumens ist ein Bedarfsfeststellungsbeschluss des zuständigen Ausschusses einzuholen. Das Vergabeverfahren kann m. E. aufgrund der Regelungen des § 82 GO erst eingeleitet werden, wenn ein gültiger Haushaltsplan vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

